

Vergütung für Produzenten elektrischer Energie aus Anlagen Preisübersicht ab 1. Januar 2026



Vergütung für EEA Energieerzeugungsanlagen

Produktebeschreibung

Das Produkt EEA gilt für alle Energie-Erzeugungsanlagen für Elektrizität aus nicht erneuerbarer Energie sowie erneuerbarer Energie, die nicht gemäss EnG Art. 7a (KEV) entschädigt werden.

Gemäss Art. 12 der Energieverordnung Minimalvergütungen. Produzenten, die Strom aus erneuerbaren oder nicht erneuerbaren Energiequellen produzieren und keine Einspeisevergütung gemäss EnG Art. 7a (KEV) erhalten, sind frei, zusätzlich den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion zu Marktkonditionen zu verkaufen. Voraussetzung hierfür ist die Registrierung der Anlage und der Produktion im nationalen Herkunftssystem (HKN).

Für Anlagen mit einer Gesamtleistung von über 30 kW ist zwingend eine Lastgangmessung erforderlich.

Leistung EEA	Hochtarif [Rp./kWh]	Niedertarif [Rp./kWh]	Bemerkungen
≥ 2 kW – < 100 kW	9.00	9.00	mit HKN
≥ 100 kW – < 150 kW	6.20	6.20	mit HKN
≥ 2 kW – < 150 kW	Ohne HKN: Gemäss Vorgabe Art. 15 EnG ³		
≥ 150 kW	Vergütung nach Referenzmarktpreis ohne Minimalvergütung		
Vergütung HKN ¹	1.50	Unabhängig von der Anlageleistung ab > 2 kW	

Vergütung Peak-Shaving ² auf			
≥ 70%	0.00	0.00	
60%	1.50	1.50	
50%	2.00	2.00	

- 1.) Anlagen kleiner als 2 kVA (bzw. 2 kW) können nicht im HKN-System registriert werden. Darunter fallen auch Plug&Play-Anlagen. Es werden nur Anlagen im Versorgungsgebiet der TBO berücksichtigt.
- 2.) Peak-Shaving auf 70%: Die Produzenten werden angehalten ihre Produktionsanlage für die Einspeisung ins Netz des Verteilnetzbetreibers auf 70% der dem Verteilnetzbetreiber angemeldeten DC-Leistung zu drosseln. Eine höhere Rücklieferung wird als Überbelastung des Netzes bewertet und wird für diese entsprechende Zeitspanne nicht vergütet.
- 3.) entspricht Referenz-Marktpreis, resp. Minimalvergütung.

Tarifzeiten

Vergütung für Produzenten elektrischer Energie aus Anlagen Preisübersicht ab 1. Januar 2026



Diese Preiszonen gelten auch an Feiertagen.
Zone 1 (Hochtarif)

Zone 2 (Niedertarif)

Zeit	00h	01h	02h	03h	04h	05h	06h	07h	08h	09h	10h	11h	12h	13h	14h	15h	16h	17h	18h	19h	20h	21h	22h	23h
Montag – Freitag																								
Samstag																								
Sonntag																								

Die Preise sind gültig vom 1. Januar bis 31. Dezember 2026 und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

Lastgangmessung

Für Anlagen mit einer Gesamtleistung von über 30 kW schreibt Swissgrid zwingend eine Lastgangmessung vor, unabhängig ob die Anlage bereits gesetzlich gefördert (KEV) wird oder noch nicht.

Die Ablesung der produzierten Energie erfolgt über eine Fernabfrage via Telefonverbindung. Der Produzent stellt hierfür die notwendigen, dauerhaften und durchwahlfähigen Kommunikationsanschlüsse (z.B. Telefonanschluss und -abonnement via Festnetz oder GSM/GPRS-Anschluss) den TBO kostenlos zur Verfügung.

Gemäss StromVV Art. 8 Abs. 5 werden bei Lastgangmessungen die Anschaffungskosten sowie Installation und Instandhaltung (z.B. Eichung) der Messeinrichtungen dem Produzenten in Rechnung gestellt.

	einmalige Kosten Fr.	Bemerkungen
Erfassung im Kundenstamm	80.00	pro Messpunkt und Kunde
Versand historischer Messdaten für einen MP	50.00	Datenlieferung gem. Strom VV Art. 8 Abs. 4, Kosten pro Auftrag

Obige Preise verstehen sich exkl. MwSt. Die Verrechnung erfolgt zzgl. MwSt.

MP = Messpunkt